



Amtsblatt für den Landkreis Börde

11. Jahrgang

19.03.2017

Nr. 19

Inhalt:

1. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung
2. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Wasserlieferbedingungen

3. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung
4. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der Trinkwasserqualitäten – Jahresdurchschnittsanalysen 2016
5. Impressum

3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Neufassung 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 28.02.2017 folgende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1) wird nach dem Buchstaben g) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der zentralen öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Sülzetal bedient sich der TAV Börde auch der Kläranlage der AbS GmbH in Schönebeck. Der TAV Börde hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich gesichert.

Artikel 2

In § 16 Abs. 2 a) wird Satz 3 wie folgt geändert:

Die Entleerung hat mindestens im Abstand von 6 Monaten zu erfolgen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 28.02.2017

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 08.03.2017

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

4. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverband Börde Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverband Börde

als ergänzende Vertragsbestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) hat die Aufgabe, für sein Wasserversorgungsgebiet die Verteilung von Trinkwasser sowie die Beschaffung und Verteilung von Brauchwasser für die Bürger, Gewerbe und sonstigen Abnehmer sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Industrie vorzunehmen.

Grundlage bildet die Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980) zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 08.12.2014 (BGBl. I, S. 2010) sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2006 zum Erlass dieser Lieferbedingungen. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde hat in ihrer Sitzung am 28.02.2017 folgende 4. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 21.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Wünscht der Kunde einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, aus einer Eigenversorgungsanlage zu decken, ist ein entsprechend begründeter Antrag an den TAV Börde einzureichen und durch diesen zu genehmigen.

§ 16 erhält folgende Neufassung:

Der Trink- und Abwasserverband Börde nimmt gem. §§ 36 und 37 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) nicht an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Es muss zunächst versucht werden, ein bestehendes Problem direkt mit dem Verband zu klären.

Artikel 3

Der bisherige § 16 wird § 17 und der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 28.02.2017

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 4. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 08.03.2017

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

5. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 28.02.2017 folgende 5. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 wird nach Abs. 7 folgender neuer Wortlaut als Absatz 8 eingefügt:

Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs der Vorjahresrechnung festgesetzt.

Artikel 2

Der bisherige § 6 Abs. 8 wird zu Absatz 9 und der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 28.02.2017

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 08.03.2017

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Trinkwasserqualitäten – Jahresdurchschnittsanalysen 2016

Versorgungsgebiete	Härtebereich ¹⁾	Härte nach Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz [mmol/l]	Gesamthärte [°dH]	ph-Wert	Leitfähigkeit [µS/cm]	Nitrat [mg/l]	Sulfat [mg/l]	Chlorid [mg/l]	Herkunft ²⁾
<u>Versorgungsgebiet „Mitte-Ost“</u> alle OT der Stadt Wanzleben-Börde sowie Zuckerdorf Klein Wanzleben, Gemeinde „Sülzetal“ sowie Drackenstein, Druxberge, Amfurth und Schermcke	mittel	2,42	13,6	7,62	574	< 1,0	101	32,8	C
<u>Versorgungsgebiet „West“</u> Wefensleben, Wormsdorf Gehrigsdorf, Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Ummendorf, Sommersdorf, Sommerschenburg, Völpke, Badeleben, Caroline, Marienborn	hart	2,58	14,5	7,69	921	< 0,6	78,7	37,1	V
<u>Versorgungsgebiet „Mitte-West“</u> Oschersleben, Hornhausen, Altbrandsleben, Hadmersleben, Klein Oschersleben, Groß Gernersleben, Peseckendorf, Wackersleben, Ausleben, Gemeinde Am Großen Bruch, Barneberg, Hötensleben, Großbalsleben, Krottorf, Dalldorf, Heynburg	mittel	2,42	13,6	7,62	574	< 1,0	101	32,8	C
<u>Gröningen.</u> <u>OT Kloster Gröningen</u>	hart	2,87	16,1	7,32	628	2,4	109	26,7	M
<u>Harbke, OT Autobahn</u>	hart	4,11	23	7,65	1017	< 1,0	209	34,9	H
<u>Neindorf</u>	hart	2,63	14,7	7,57	1040	2,9	92,6	32,8	N
Grenzwerte		-	-	-	2790	50	250	250	

Härtebereich ¹⁾	weich mittel hart	< 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4°dH) 1,5-2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4-14°dH) > 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht >14°dH)
----------------------------	-------------------------	--

Herkunft ²⁾ Wasserwerk	C-WW Colbitz, V-WW Völpke, H-WW Harbke, N-WW Neindorf, M-Mischwasser WW Halberstadt-Klus
-----------------------------------	---

Information zu Aufbereitungsstoffen
gemäß § 11 Abs. 1 der TrinkwV

Wasserqualität:	Zusatzstoffe:	Verwendungszweck:
M-Mischwasser WW Halberstadt-Klus	Chlor, Chlordioxid	Desinfektion
(betrifft Fernwasseranteil- WW Wienrode)	Kohlendioxid, Calciumhydroxid Kaliumpermanganat	Aufhärtung, pH-Wert-Stabilisierung Oxidation (zeitweise)

Die Trinkwasserqualität aus den Wasserwerken entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001, in der jeweils gültigen Fassung.

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de